



**DPtV** Deutsche  
Psychotherapeuten  
Vereinigung

# **Psychotherapie in der Privaten Krankenversicherung (PKV) und Sonstige Kostenträger**

**Informationen und Arbeitshilfen**

Berlin Ausgabe 2018

# **Psychotherapie in der Privaten Krankenversicherung und Sonstige Kostenträger**

Informationen und Arbeitshilfen

Herausgegeben von Deutsche PsychotherapeutenVereinigung (DPtV) e.V.

Bundesgeschäftsstelle (BGST)  
Am Karlsbad 15, 10785 Berlin, [www.dptv.de](http://www.dptv.de)

Rechtsanwältin Moina Beyer-Jupe  
Referatsleiterin Recht und Verträge der BGST

Unter Mitarbeit von:  
Dipl.-Psych. Dieter Best  
Bundesvorsitzender der DPtV a.D.  
Dipl.-Psych. Mechthild Lahme  
Referatsleiterin Psychotherapie und Praxismanagement der BGST

Berlin Ausgabe 2018  
Alle Rechte vorbehalten

## Vorwort

Die Deutsche PsychotherapeutenVereinigung setzt mit dieser Broschüre die Tradition fort, in Abständen die Erstattung von Psychotherapie in der privaten Krankenversicherung (PKV) abzufragen und zu dokumentieren sowie die Bedingungen der sogen. Sonstigen Kostenträger darzustellen. Im Vergleich zur früheren Auflagen haben inzwischen alle Versicherungen ihre Bedingungen dem Psychotherapeutengesetz von 1999 angepasst. Keine schließt Psychologische Psychotherapeuten als Behandler aus oder hält am früheren Delegationsverfahren fest.

Nach vielseitiger, auch politischer Kritik am Leistungsumfang der PKVen hatte sich 2012 eine Arbeitsgruppe des PKV-Verbandes mit der Festlegung von Mindeststandards befasst. Die Beratungen mündeten in einer Empfehlung an die Mitgliedsunternehmen: „Versicherte haben Anspruch auf Kostenerstattung für ambulante Psychotherapie (mindestens 50 Sitzungen pro Jahr) durch entsprechend qualifizierte Ärzte und psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten. Der Versicherer kann diesen von einer vorherigen schriftlichen Leistungszusage abhängig machen.“

Was wir in dieser Broschüre nicht darstellen können, ist die Vielzahl von Tarifbestimmungen mit unterschiedlichen Höchstkontingenten, Selbstbeteiligungsregelungen und Genehmigungsverfahren. Zu Beginn einer Psychotherapie muss deshalb jeder Psychotherapeut seine Privatpatienten darüber aufklären, dass sie sich über die Bestimmungen ihres Tarifvertrags genau informieren sollten. Denn sie bezahlen am Ende die Rechnung, wenn die PKV sich der Kostenübernahme verweigert, vorausgesetzt, der Behandler hat vorher auf dieses Risiko hingewiesen.

Bei unserer Umfrage haben wir uns wie bisher auf die wesentlichen Punkte beschränkt. Die erste Frage bezog sich auf mögliche Abweichungen von den Muster-Versicherungsbedingungen der privaten Krankenversicherungen. Die zweite Frage bezog sich auf die Tarife: gibt es Tarife, die die Erstattung von Psychotherapie einschränken? Die dritte Frage bezog sich auf die Erstattung neuropsychologischer Leistungen, und die vierte Frage auf das Antrags- und Genehmigungsverfahren. Mit den Antworten kann den Patienten eine erste Orientierung über das Verhalten ihrer PKV und über das konkrete Prozedere gegeben werden.

Mit den weiteren Beiträgen und nicht zuletzt mit der Gebührentabelle stellen wir Ihnen eine Praxishilfe zur Verfügung, die das Wesentliche enthält, was bei der Behandlung von Privatpatienten zu beachten ist. Dabei konnten wir nicht auf jede Spezialfrage eingehen, derer es in der Privatbehandlung viele gibt. Die Deutsche PsychotherapeutenVereinigung hält dazu noch weiteres wertvolles Material bereit.



Dieter Best  
Bundesvorsitzender a.D

# Inhalt

## Vorwort

1.	Psychotherapie in der PKV .....	6
2.	Allgemeine Versicherungsbedingungen .....	7
a.	Basistarif .....	7
b.	Notlagentarif .....	7
c.	Standardtarif .....	8
d.	Studentische Krankenversicherung .....	8
3.	Antragstellung .....	9
4.	Abrechnung .....	11
a.	Die fällige Privatrechnung.....	11
b.	Abrechnung im Basistarif .....	12
c.	Die Honorarvereinbarung.....	13
d.	Ausfallhonorar .....	15
e.	Beitragsausfall .....	16
f.	Mahnung und Vollstreckung .....	17
5.	IGeL in der psychotherapeutischen Praxis .....	19
6.	Versicherungsbedingungen / Ergebnis der Umfrage GOP/GOÄ .....	20
7.	Versicherungseintritt ehemaliger Psychotherapiepatienten .....	37
8.	Beihilfe .....	38
9.	Sonstige Kostenträger .....	43
a.	Berufsgenossenschaften .....	43
b.	Bundesfreiwilligendienst .....	48
c.	Heilfürsorge der Bundespolizei .....	48
d.	Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten .....	48
e.	Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK .....	49
f.	Soldaten der Bundeswehr .....	49
	Anhang 1: Gebührenteil GOP .....	52
	Anhang 2: Beihilfavorschriften .....	61
	Anhang 3: Muster Privatrechnung .....	65